

Mag. Zl. – PL 34/909/2025

Klagenfurt am Wörthersee, 12.12.2025

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Gpz. 154/1 und 164/19, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Billrothstraße, (Eigentümer: „Kärntnerland“ Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft)

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, für die Grundparzellen 154/1 und 164/19, KG St. Ruprecht, repräsentierte Flächen in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung beträgt GFZ max. = 1,2.
- (3) Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die maximale Bauhöhe wird durch die maximal zulässige Geschoßanzahl ausgedrückt und ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie beträgt max. 3 Geschoße. Die Begrenzung des Baugrundstückes ist zeichnerisch dargestellt.
- (5) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
- (6) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Billrothstraße im Osten und der Karl-Marx-Straße im Westen sowie der inneren Verkehrserschließung des Planungsraumes lt. der zeichnerischer Darstellung. Die öffentliche Durchwegung als Weiterführung der im Osten befindlichen Karl-Marx-Straße bis hin zum Kreuzungsbereich Billrothstraße / Karl-Marx-Straße, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch eine privatrechtliche Vereinbarung sicher zu stellen.
- (7) Zur Einbindung in das charakteristische Ortsbild werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen folgende weitere Bebauungsbedingungen festgelegt:
 - a.) Das Wettbewerbsprojekt von Wetschko Architekten bildet die städtebauliche und architektonische Leitlinie.
 - b.) Den Wohnungen zugeordnete Außenräume wie Balkone oder Loggien dürfen die Baulinie um max. 2,50 m überragen.
 - c.) Den erdgeschoßig angeordneten Wohnungen sind keine Eigengärten zuzuordnen und dürfen nicht durch Einfriedungen begrenzt werden. Ein großzügig dimensioniertes begrüntes Vorfeld ist herzustellen um die erforderliche Privatheit zu gewährleisten.
 - d.) Im Zuge der Baueinreichung ist eine Fachplanung zur Grün- und Freiraumgestaltung vorzulegen. Bis auf die zentrale Erschließung (Weiterführung der im Osten befindlichen Karl-Marx-Straße bis hin zum Kreuzungsbereich Billrothstraße / Karl-Marx-Straße) und die Hauptzugangsbereiche zu den Wohngebäuden sind die Wege versickerungsoffen auszuführen.





- (8) Tiefgaragen (sowie Tiefgaragen- Zu- und Abfahrten) dürfen die Baulinie überragen.
- (9) Im südöstlichen Quadranten entsteht ein öffentlicher Park mit einer Grundfläche von ca. 4.000m². Die Parkanlage wird für das Wohnprojekt als Freiflächen- und Kinderspielplatzangebot angerechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter **0463/537-3002 oder 3311** zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: 06.02.2025

Bearbeiter*in: DI Obereder
Copyright: Magistrat Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt

FESTLEGUNG

TEILBEBAUUNGSPLAN

Billrothstraße

Grundst. 154/1, 164/19, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt

Datum: 04.11.2025

Maßstab: 1 : 1.000



Mag. Zl. – PL 34/911/2025

Klagenfurt am Wörthersee, 12.12.2025

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Gpz. .1353, KG 72127 Klagenfurt – Georg-Lora-Straße 26
(Eigentümer: Landeshauptstadt Klagenfurt)

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, für die Grundparzelle .1353, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung beträgt GFZ max. = 1,3.
Atrien, unabhängig davon, ob sie nach oben offen oder überdacht ausgeführt werden, bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.
- (3) Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die maximale Bauhöhe wird durch die maximal zulässige Geschoßanzahl ausgedrückt und ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie beträgt max. 5 Geschoße.
Die Geschoßhöhe des letzten Geschosses bezieht sich auf die RDK.
- (5) Die Begrenzung des Baugrundstückes ist zeichnerisch dargestellt.
- (6) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
- (7) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Georg-Lora-Straße.
- (8) Zur Einbindung in das charakteristische Ortsbild werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen folgende weitere Bebauungsbedingungen festgelegt:
 - a.) Das dem Gestaltungsbeirat am 18.09.2025 vorgelegte Projekt von Lendarchitektur bildet die städtebauliche und architektonische Leitlinie.
 - b.) Den Baukörpern werden umlaufende Balkone mit filigranen Geländerkonstruktionen vorgelagert, die die Baulinie um max. 2,20m überragen dürfen.
 - c.) Den erdgeschoßig angeordneten Wohnungen sind keine Eigengärten zuzuordnen und dürfen nicht durch Einfriedungen begrenzt werden. Ein begrüntes Vorfeld ist herzustellen um die erforderliche Privatsphäre zu gewährleisten.
 - d.) Im Zuge der Baueinreichung ist eine Fachplanung zur Grün- und Freiraumgestaltung vorzulegen.
 - e.) Sämtliche Nebennutzungen wie Fahrradabstellplätze, Müllplätze, Lagerflächen usgl. sind im Baukörper unterzubringen. Die Errichtung von Nebengebäuden ist nicht zulässig.





- f.) Die Dachfläche des viergeschoßigen Baukörpers darf nutzbar gemacht werden. Beispielsweise zur Errichtung von Gemeinschaftsgärten usgl. Erforderliche Pergolen oder Sonnenschutzeinrichtungen in Leichtbauweise sowie Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig. Sonstige Dachaufbauten (Stiegenaufgänge, Lifteinhausungen, technische Aufbauten usgl.) dürfen insgesamt ein Ausmaß von 25 % der Dachfläche nicht überschreiten, darüber hinausreichende Dachaufbauten werden der Geschoßanzahl zugerechnet.
- (9) Tiefgaragen (sowie deren Zu- und Abfahrten, technische Aufbauten, erforderliche Fluchtstiegenhäuser und ähnliche Anlagen) dürfen die Baulinie überschreiten, sind jedoch überwiegend unter den Baukörpern anzutragen. Außerhalb der Baukörper ist eine Überschüttung von mindestens 80 cm herzustellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

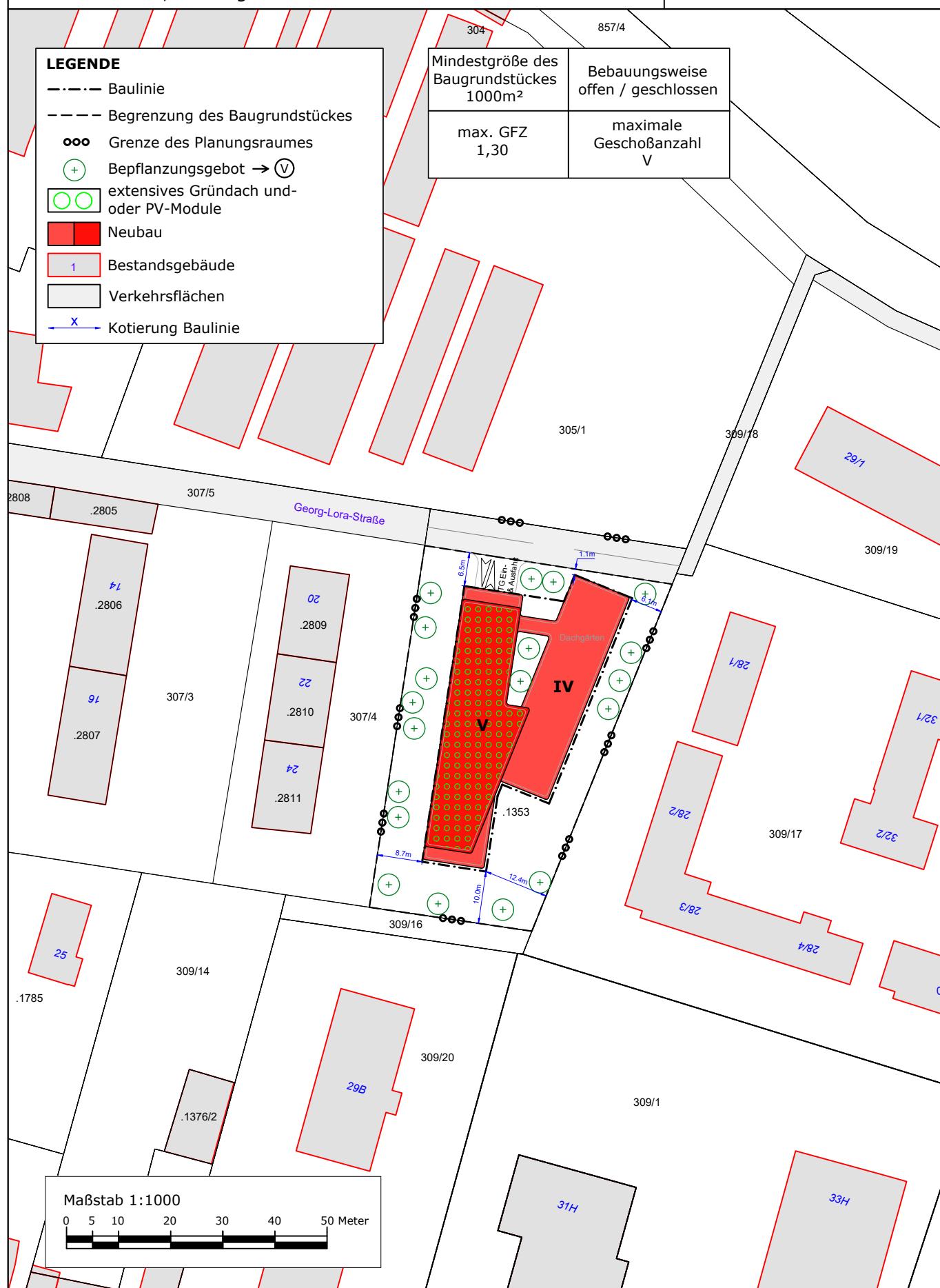
Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: 06.02.2026

FESTLEGUNG

TEILBEBAUUNGSPLAN

Georg-Lora-Straße 26
Baufläche .1353, KG Klagenfurt

Datum: 04.11.2025
Maßstab: 1 : 1.000


Mag. Zl. – PL 34/705/2025

Klagenfurt am Wörthersee, 12.12.2025

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (Hoffmannplan)
für die Grundparzelle 7/1, KG Klagenfurt
Waaggasse 13 u. 15

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, für die Grundparzelle 7/1, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
- (2) Als Vorkehrung zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes wird die Bewahrung der als Denkmal geschützten Kapuzinerkirche und die Adaptierung des Klostergebäudes vorgegeben.
- (3) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und als öffentlicher Freiraum zu gestalten.
- (4) Die bauliche Ausnutzung der Grundparzelle 7/1 beträgt GFZ max. = 0,7
- (5) Als Bebauungsweise wird die offene Bebauung festgelegt.
- (6) Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Vollgeschoßen festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
- (7) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Waaggasse.
- (8) Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.





Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: 06.02.2026

ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

Waaggasse 13 u. 15

Grundst. 7/1, KG Klagenfurt

vom 15.01.1948 (Hoffmannplan)

Datum: 07.10.2025

Maßstab: 1 : 1000

